



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 2000	Nummer 49
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	22. 2. 2000	2. Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	672
321	7. 9. 2000	Erlass des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung	674
764	27. 9. 2000	Verordnung zur Bestimmung von Ämtern mit leitender Funktion bei Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (AlFVO).	674
	7. 2. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Bereich der Stadt Erkelenz	674
	24. 7. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen	675
	23. 8. 2000	Bekanntmachung der Genehmigung einer Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Altena	675
		Berichtigung der Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999/14. August 2000 (GV. NRW. 2000 S. 609)	676

Die neue CD-Rom „SGV-NRW“, Stand 1. Juli 2000, ist erhältlich.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

2022

2. Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 22. Februar 2000

Die Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 15), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 30. Juni 1997 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt XIII

Der bisherige Abschnitt XII „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird Abschnitt XIII.

b) Der neue Abschnitt XII erhält die Überschrift:

„Versorgungsrücklage“

§ 45

Verwaltung der Versorgungsrücklage

§ 46

Beendigung der Mitgliedschaft

2. § 1 wird wie folgt ergänzt:

Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) ¹Rechtlich unselbständige Einrichtungen der Versorgungskasse (Sonderkassen) sind die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW) sowie die Beihilfekasse. ²Die Einrichtungen tragen die anteiligen Verwaltungskosten selbst. ³Das Vermögen der Einrichtungen haftet nur für die Verbindlichkeiten der jeweiligen Einrichtung. ⁴Die Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Einrichtungen.

(6) ¹Die ZKW hat eine eigene Satzung. ²Ihr Kassenvermögen wird als nicht rechtsfähiges Sondervermögen getrennt von dem sonstigen Vermögen der Versorgungs- und Beihilfekasse verwaltet.

(7) ¹Die Einrichtungen der Versorgungskasse können auch unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe“ auftreten. ²Die betroffene Einrichtung (Abs. 5) wird dabei durch Zusatz im Briefkopf benannt.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 entfällt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auf Antrag der Mitglieder übernimmt die Versorgungskasse die Berechnung und Zahlarmachung der Beihilfen ihrer Mitglieder. ²Insoweit wird auch für Pflichtmitglieder nur eine freiwillige Mitgliedschaft begründet.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Mitglieder können die Versorgungskasse beauftragen, für sie die Aufgaben der Festsetzungsstelle für die Beihilfeleistungen und die Festsetzungsbefugnisse der Obersten Dienstbehörde gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG wahrzunehmen; dies gilt auch für die Wahrnehmung von Aufgaben als Familienkasse im Sinne von § 72 EStG. ²Hierbei handelt die Versorgungskasse in Vertretung der Mitglieder im eigenen Namen.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Versorgungskasse verwaltet für die Gemeinden, die Pflichtmitglieder sind, sowie für die in § 4 Abs. 1 Satz 2 VKZVKG und in § 32 VKZVKG genannten übrigen Mitglieder und Einrichtungen

auf deren Antrag die Sonderrücklage nach § 12 EfoG.“

e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Versorgungskasse berät ihre Mitglieder in allen mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Fragen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Mitgliedschaft kann sich auf die Beihilfekasse oder die Verwaltung der Versorgungsrücklage beschränken.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Verhältnis zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern ist öffentlich-rechtlich bestimmt.“

5. § 4 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Mitglieder erhalten Auslagenersatz und Verdienstausfallentschädigung.“

6. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. die Anhörung zur Bestellung eines Geschäftsführers.“

b) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Geschäftsführer“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 erhalten folgende Fassung:

„³Der Leiter der Versorgungskasse und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ⁴Sie können jederzeit das Wort verlangen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung bestellt der Leiter der Versorgungskasse nach Anhören des Verwaltungsrates einen Geschäftsführer sowie dessen Stellvertreter.“

c) dem Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Geschäftsführer vertritt die Versorgungskasse in Rechts- und Verwaltungsgeschäften soweit der Leiter die Vertretung sich nicht im Einzelfall vorbehält.“

9. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Befugnisse des Rates nach der Gemeindeordnung werden vom Verwaltungsrat, die des Bürgermeisters vom Leiter und die des Kämmerers von dem bei der Versorgungskasse für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten wahrgenommen.“

10. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

11. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 letzter Halbsatz wird gestrichen.

b) die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hierzu gehören auch die von den Mitgliedern neben den Versorgungsbezügen zu erbringenden Leistungen nach dem Gesetz über den Familienleistungsausgleich.“

- b) § 16 Abs. 2 wird gestrichen
- c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) in dem neuen Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) wird das Wort „Reichsversicherungsordnung“ durch das Wort „SGB VI“ ersetzt.
13. § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- a) „(3) Vor der Bewilligung von Kannleistungen zugunsten eines Beamten oder seiner Hinterbliebenen, sowie vor vertraglicher Übernahme von Versorgungsleistungen oder von Anteilen an Versorgungsleistungen hat das Mitglied die Versorgungskasse zu hören.“
- b) dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Lässt das Mitglied Ausnahmen zu oder weicht es von der Auffassung der Versorgungskasse ab, werden die hierdurch entstehenden Aufwendungen einschließlich anteiliger Verwaltungskosten erstattet.“
14. In § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „anderweit“ durch das Wort „anderweitig“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
- „(2) Für Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 4 ist zu vereinbaren, dass Dienstkräfte Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die durch einen Unfall entstanden sind, an den Dienstherrn abtreten, soweit dieser zur Leistung verpflichtet ist.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
16. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) in Satz 1 wird das Wort „anderweit“ durch „anderweitig“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Satz 1 gilt nicht, wenn der Versorgungsaufwand im Erstattungswege ausgeglichen wird.“
17. § 24 Abs. 2 entfällt.
18. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 2 Buchstabe b) erhält Satz 2 folgenden Wortlaut:
- „²§ 30 Abs. 2, 3 und 7 bleiben unberührt.“
- b) in Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „tatsächlichem“ gestrichen.
19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Versorgungsempfänger, die zu Lasten der Umlagegemeinschaft Versorgung erhalten, sind in der Stelle der Nachweisung zu führen, aus der der Versorgungsfall eingetreten ist. ²Ist die Besoldungsgruppe höher als die des aktiven Stelleninhabers, so ist der Endwert der Besoldungsgruppe des Versorgungsempfängers zu veranlagern.“
- b) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2
- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3
- d) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4
- aa) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Für Beamte, die bei der Anmeldung das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Alterszuschlag zu zahlen.“
- bb) in Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „anderweit“ durch „anderweitig“ ersetzt
- e) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5
- aa) dem Absatz 5 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „³Die Stellen von Beamtinnen, die sich am Bewertungsstichtag (1. Januar) infolge Mutterschutz im Beschäftigungsverbot befinden, sind umlagepflichtig.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6
- aa) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Für die Ermittlung des Veranlagungswertes gilt § 29 Abs. 2 Buchstabe a).“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7
- aa) Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.
- h) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) ¹Stellen, aus denen nur noch Hinterbliebenen-versorgungsbezüge gezahlt werden, sind mit 60 v.H. des Veranlagungswertes [s. § 29 Abs. 2 Buchstabe a)] anzusetzen. ²Entsprechendes gilt auch für aufgehobene Stellen.“
20. § 31 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen von 3 v.H. über dem Basiszinssatz in Rechnung gestellt werden.“
21. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) in Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Beamte“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.
- b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „Auf die Zuführung eines Überschusses im Verwaltungshaushalt an die allgemeine Rücklage kann verzichtet werden, wenn der Überschuss spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr im Haushaltsplan als Einnahme veranschlagt wird.“
- c) Es wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „Ein in der Jahresrechnung ausgewiesener Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt soll unverzüglich gedeckt werden. Wird er spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr im Haushaltsplan veranschlagt, kann auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet werden.“
- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7
- aa) in Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen,
- bb) in Satz 2 wird das Wort „geprüfte“ gestrichen.
- e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
- f) Es wird folgende Nummer 9 eingefügt:
- „9. Über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen entscheidet der Geschäftsführer der Versorgungskasse.“
- g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10.
- h) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.
- i) Es wird folgende Nummer 12 eingefügt:
- „12. Die amtlichen Muster der GemHVO können an die für die Versorgungskasse typischen Erfordernisse angepasst werden.“
22. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In § 33 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltswirtschaft“ durch das Wort „Liquidität“ ersetzt.
23. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Es kann eine Sonderrücklage gebildet werden.“
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
- „²Die Bestände dieser Rücklage können zur Reduzierung des Umlagebedarfs eingesetzt werden, um

den Anstieg der Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder zu begrenzen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

24. Nach § 44 wird folgender Abschnitt XII eingefügt:

„Abschnitt XII

Versorgungsrücklagen

§ 45

Verwaltung der Versorgungsrücklage

(1) ¹Die Versorgungskasse verwaltet als Treuhänderin die vom Mitglied nach dem Landesgesetz zur Durchführung des § 14a BBesG (Versorgungsfondsgesetz NW – EFoG) zu bildende Versorgungsrücklage in einem thesaurierenden Spezialfonds nach dem Kapitalanlagegesetz. ²Sie zeichnet dazu in Höhe der von den Mitgliedern geleisteten Zuführungen Fondsanteile und verwaltet diese für die einzelnen Mitglieder.

(2) ¹Das Mitglied ermittelt die Höhe der gesetzlichen Zuführung im Wege der Selbstveranlagung. ²Die Versorgungskasse gibt dazu die Höhe der vorjährigen Ist-Versorgungsausgaben rechtzeitig bekannt.

(3) ¹Der Spezialfonds führt die Anteile getrennt nach gesetzlichen und freiwilligen Zuführungen. ²Das Mitglied kann freiwillige Zuführung und die darauf anteilig entfallenden Erträge unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten zum 1. Juli eines jeden Jahres von der Versorgungskasse zurückfordern.

§ 46

Beendigung der Mitgliedschaft

Eine freiwillig begründete Mitgliedschaft zur Verwaltung der Versorgungsrücklage nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EFoG kann unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten zum 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich gegenüber der Versorgungskasse gekündigt werden.“

25. Der bisherige Abschnitt XII „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ wird Abschnitt XIII.

26. Die bisherigen §§ 45 bis 50 werden §§ 47 bis 52.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 22. Februar 2000

Gövert

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Kurth

Schriftführer

III.

Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat der Minister für Inneres des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 17. 7. 2000 – III A4 – 37.66.20 – 3502III/0 – genehmigt. Sie wird aufgrund des § 21 VKZVKG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 28. September 2000

Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

John

Landesrat und Geschäftsführer

– GV. NRW. 2000 S. 672.

321

**Erlass des Ministerpräsidenten
über die Ausübung des Rechts der Begnadigung**

Vom 7. September 2000

Aufgrund des Artikels 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich über die Ausübung des mir zustehenden Rechts der Begnadigung:

Mein Erlass über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Erlass vom 18. Mai 1990 (GV. NRW. S. 293), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nr. 5 und in Artikel 2 Nr. 4 werden die Worte „und Dienstordnungsmittel“ gestrichen

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Wolfgang Clement

– GV. NRW. 2000 S. 674.

764

**Verordnung zur Bestimmung
von Ämtern mit leitender Funktion
bei Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (ÄLFVO)**

Vom 27. September 2000

Aufgrund der §§ 25a Abs. 8 Nr. 3 und 25b Abs. 7 Nr. 3 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz-LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel I des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) wird verordnet:

§ 1

Ämter im Sinne des § 25a LBG sind im Dienst der Sparkassen die Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Vorstand der Sparkasse unmittelbar unterstehen, wie zum Beispiel Zweigstellenleiter und entsprechende Abteilungsleiter.

§ 2

Ämter im Sinne des § 25b LBG werden im Dienst der Sparkassen nicht bestimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 2000

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2000 S. 674.

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen,
Kreis Heinsberg im Bereich der Stadt Erkelenz**

Vom 7. Februar 2000

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 27. August 1999 die Aufstellung der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg im Bereich der Stadt Erke-

lenz (Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen und eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches) beschlossen.

Die Darstellungen für die Wohnsiedlungsbereiche und den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich südlich der A 46, westlich der Eisenbahnstrecke Mönchengladbach-Aachen habe ich mit Erlass vom 7. Februar 2000 – VI B 1 – 60.71.28 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Erkelenz zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 25. September 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2000 S. 674.

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen,
Kreis Aachen
Vom 24. Juli 2000**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 27. August 1999 die Aufstellung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen (Konversion „Camp Astrid“) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 24. Juli 2000 – VI B 1 – 60.69.09 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei den Städten Eschweiler und Stolberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 26. September 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2000 S. 675.

**Bekanntmachung der Genehmigung
einer Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
im Gebiet der Stadt Altena
Vom 23. August 2000**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. November 1999 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen beschlossen.

Mit Erlass vom 23. August 2000 – VI B 1 – 60.20 – habe ich eine Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen im Gebiet der Stadt Altena (Darstellung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Rossmart“) gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert am 14. Juli 1999 (GV. NRW. S. 412) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die genehmigte Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Altena zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Teilfläche des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 27. September 2000

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2000 S. 675.

**Berichtigung
der Bekanntmachung des Inkrafttretens
des Staatsvertrags
über die Vergabe von Studienplätzen
vom 24. Juni 1999/14. August 2000
(GV. NRW. 2000 S. 609)**

Im letzten Satz muß das Datum richtig lauten „28. Juli 2000“.

– GV. NRW. 2000 S. 676.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359